

# **BVGer E-6251/2019 vom 17. Dezember 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6251\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6251_2019)

FR: TAF E-6251/2019 du 17 décembre 2019

IT: TAF E-6251/2019 del 17 dicembre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit dem vorliegenden, instruktionslos ergehenden Direktentscheid in der Sache werden die prozessualen Anträge betreffend Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und Anordnung einer vollzugshemmenden vorsorglichen Massnahme hinfällig. Betreffend letzteren Antrag ist im Übrigen festzuhalten, dass eine Beschwerde gegen eine Verfügung der vorliegenden Art von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat und diese vom SEM auch nicht entzogen wurde.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Zu prüfen ist zunächst die Rechtsnatur der als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichneten Eingabe vom 4. Oktober 2019 und die Frage, ob das SEM dieses «Wiedererwägungsgesuch» zurecht als Mehrfachasylgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG qualifiziert hat.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bezeichnete seine Eingabe vom 4. Oktober 2019 ausdrücklich als «Wiedererwägungsgesuch» und bestätigte dies mit dem Wortlaut seiner darin gestellten Anträge sowie dem Inhalt seiner Eingabe. Konsequenterweise richtete er das Gesuch an das für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige SEM. Das SEM hat demgegenüber das «Wiedererwägungsgesuch» als Mehrfachasylgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG qualifiziert. In der Begründung hierzu hält es in E. III der angefochtenen Verfügung fest, dass der Beschwerdeführer in seinem Gesuch mit seiner angeblichen Konversion neue Asylgründe in Bezug auf seine Flüchtlingseigenschaft geltend mache. Diese Gründe und vorgelegten Beweismittel seien nach Erlass der fehlerfreien ursprünglichen Asyl- und Wegweisungsverfügung beziehungsweise nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2019 entstanden. Die Annahme eines Revisionsgesuchs sei daher ausgeschlossen.

#### **E. 4.2**

Diese Qualifikationsauffassung des SEM ist in sachverhaltlicher, prozessualer und rechtlicher Hinsicht offensichtlich unzutreffend: Das ordentliche Asylverfahren hat mit dem materiellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2019 seinen rechtskräftigen Abschluss gefunden. Es trifft durchaus zu, dass der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch vom 4. Oktober 2019 hauptsächlich auf die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft (statt einzig auf die Verhinderung der Wegweisung bzw. des Vollzugs) abzielte, was auf die Annahme eines Mehrfachasylgesuchs hindeutet (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Ebenso allseits unbestritten ist die Tatsache, dass sämtliche mit diesem Gesuch vorgelegten neuen Beweismittel nach dem besagten Urteil entstanden sind, wenngleich nur wenige Wochen später. Dies schliesst die Qualifikation eines durch das Bundesverwaltungsgericht anhandzunehmenden Revisionsgesuchs aus (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine und den Grundsatzurteil BVGE 2013/22 [dort insb. E. 12.3]). Gleichsam offensichtlich ist die Tatsache, dass im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens insbesondere die angebliche Konversion mitsamt deren behauptungsgemässer Festigung und Intensivierung bereits zur (abschlägig ausgefallenen) Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht gelangte. Mit dem Gesuch vom 4. Oktober 2019 und den dabei vorgelegten Beweismitteln sollte letztlich die behauptete Fehlerhaftigkeit des Urteils vom 29. August 2019 dargelegt werden, zumal das Richterergremium dort zur Erkenntnis einer ungläubhaften und jedenfalls nicht echten Konversion gelangt ist. Dieser Umstand eines vorbestehenden Sachverhalts wiederum schliesst die oben noch als theoretisch möglich

erachtete Annahme eines neuen Asylgesuchs aus, zumal das Urteil vom 29. August 2019 ein materielles ist (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5). Daraus und unter Berücksichtigung von BVGE 2013/22 E. 12.3 (in fine) ergibt sich, dass die neuen und allesamt nach dem Urteil vom 29. August 2019 entstandenen Beweismittel zwar als Revisionsgrund, aber im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsverfahrens beim SEM geltend zu machen sind, welches die Beweismittel nach Massgabe der Art. 66 ff. VwVG (insb. Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG) zu prüfen hat. In diesem Rahmen wird das SEM insbesondere darüber zu befinden haben, ob Anlass zur Aussetzung des Wegweisungsvollzuges besteht, ob mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 4. Oktober 2019 ferner die spezifischen Frist- und Formerfordernisse eingehalten sind und - bejahendenfalls - ob die neuen Beweismittel insbesondere für die wiedererwägungsweise Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erheblich und begründet sind. Sollte hingegen nach Auffassung des SEM die Ausschlussklausel gemäss Art. 66 Abs. 3 VwVG (möglich gewesene Geltendmachung bzw. Beschaffung der neuen Beweismittel bereits im ordentlichen Verfahren) greifen, wäre einzig noch zu prüfen, ob die Verspätung insoweit schadlos bliebe, weil ein offensichtliches völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3 u.H.a. Entscheidung und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 1995/9 E. 7).

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe vom 4. Oktober 2019 auch als solche zu qualifizieren und (vom SEM) zu behandeln ist, wogen sich die vorinstanzliche Qualifizierung als Mehrfachasylgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG als unzutreffend erweist.

#### **E. 4.4**

Bloss am Rande bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch (und auch mit der vorliegenden Beschwerde) stets auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft infolge subjektiver Nachfluchtgründe abzielte und konsequenterweise nicht (mehr) Asyl beantragte (vgl. Art. 54 AsylG). Im Dispositiv der angefochtenen Verfügung wird stattdessen über das Asyl befunden, nicht aber über die Flüchtlingseigenschaft, obwohl letztere in den Erwägungen noch umfassend abschlägig beurteilt wurde (vgl. die Schlussfolgerung gemäss angefochtener Verfügung S. 7 oben).

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des SEM vom 25. Oktober 2019 den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig feststellt und Bundesrecht verletzt. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen. Die Beschwerde ist mitsamt dem als Beweismittel beigelegten Bericht des Beschwerdeführers vom 6. November 2019 dem SEM im Hinblick auf die Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens zur Kenntnis zu bringen.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässig hohen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen.

### **E. 6.3**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG erweisen sich nach dem Gesagten als hinfällig. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.